

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1916

1.6.1916 (No. 150)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 150

Donnerstag, den 1. Juni 1916

159. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Str. 14
(Verh. Nr. 951, 952, 953, 954),
wobei auch Anzeigen in Ein-
schlag genommen werden.

Vorauszahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühren eingerechnet, 4 M. 17 P. —
Anzeigengebühr: die fünf gepaltene Zeitungsblätter oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der
als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abgabe von
Anzeigen, die eine größere Anzahl von Exemplaren betreffen, ist die Anzahl der Exemplare anzugeben. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung,
Kriegs- oder sonstiger Verhältnisse, die den Betrieb der Zeitung verhindern, ist die Verantwortung für den Ausfall der Zeitung nicht zu übernehmen.
Zur telephonischen Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Zuschriften
und Manuskripte werden nicht
zurückgegeben und es wird
keine Verantwortung für irgend-
welcher Beschädigung übernommen.

Des Christi-Himmelfahrtstages wegen
erscheint unser nächstes Blatt am Freitag
abend.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog
haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Obmann
des Hilfsvereins Deutscher Reichsangehöriger in Prag,
Kaufmann Gustav Kázn, die untertänigst nachgesuchte
Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm ver-
liehenen königlich Preussischen Roten Kreuz-Medaille
III. Klasse zu erteilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog
haben Sich unter dem 16. Mai 1916 gnädigst bewogen
gefunden, dem Schuhmacherlehrling Hugo Richardson in
Horsheim auf den Zeitpunkt der Vollendung seines acht-
zehnten Lebensjahres die silberne Rettungsmedaille zu
verleihen und zu befehlen, daß er einwilligen in Höchst-
ihrem Namen für seine Rettungstat belobt werde.

XIV. Armeekorps
Stellb. Generalkommando.
Abt. IV f Nr. 3590.

Karlsruhe, den 24. Mai 1916.

Bekanntmachung betreffend Handel mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen.

Es wird hiermit jeglicher Handel mit Abfällen und
Spänen von wolframhaltigen Stählen für die Dauer des
Krieges verboten. Lieferung von wolframhaltigen Ab-
fällen und Spänen jeder Art und Menge ist nur gestattet
an den Hersteller derjenigen Stähle, von denen die Ab-
fälle und Späne stammen, oder an die Kriegsmetall-
Aktiengesellschaft. Ausnahmen bedürfen der Genehmi-
gung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preu-
ssischen Kriegsministeriums.

Jegliche Zuwiderhandlung oder Anreizung zur Zu-
widerhandlung gegen dieses Verbot wird, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
wirkt sind, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnisstrafe bis zu
einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände nach
dem Reichsgesetz vom 11. Februar 1915, betreffend Ab-
änderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, mit
Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Nr. Ch. II. 1000/4. 16 K. R. A.,

betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden, vom 1. Juni 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des
§ 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4.
Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend Ab-
änderung dieses Gesetzes, vom 11. Dezember 1915 (Reichs-
gesetzblatt Seite 813) — in Bayern auf Grund des Ar-
tikels 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom
5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze zur
Abänderung dieses Gesetzes vom 4. Dezember 1915 und
mit der königlichen Verordnung über den Übergang der
vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden vom 31.
Juli 1914 — mit dem Vermerken zur allgemeinen Kennt-
nis gebracht, daß jede Übertretung oder Aufforderung
oder Anreizung zur Übertretung mit Gefängnis bis zu
einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände
mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft wird,
sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe be-
stimmen.

§ 1.

Extraktionsverbot.

Es ist verboten, Auszüge (Extrakte) aus Eichen- oder
Fichtenrinde oder Loh durch heiße Flüssigkeiten, durch
Dämpfe, durch Pressen, oder nach vorheriger Zerkleiner-
ung der Rinde oder Loh zu Mehl, sowie überhaupt
unter Benutzung anderer Mittel als kalten Wassers her-
zustellen.

Auch die Extraktion von nicht entrindetem Eichen-
oder Fichtenholz fällt unter das Verbot.

Die Herstellung von Auszügen aus entrindetem Ei-
chen- oder Fichtenholz oder anderen Gerbstoffen als Ei-
chen- oder Fichtenrinde nach beliebigem Verfahren ist
nicht verboten.

§ 2.

Ausnahmen.

a) Die Herstellung von Auszügen zu Zwecken der che-
mischen Analyse aus Mengen von weniger als 1 kg Ei-
chen- oder Fichtenrinde aller Art ist erlaubt.

b) Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preu-
ssischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen
von den Bestimmungen des § 1 für begrenzte Mengen
bestimmter Sorten Rinde zu gestatten.

Anträge sind ausschließlich an die Meldestelle der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe,
Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten.

Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen und mit
dem Dienststempel der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung für Leder und Lederrohstoffe versehen sein.

§ 3.

Ausgang.

In jedem Betriebsraume, der zur Herstellung pflanz-
licher Gerbstoffauszüge benutzt wird, ist ein Abdruck die-
ser Bekanntmachung sowie der etwa erhaltenen Aus-
nahmegenehmigung gemäß § 2, b an auffälliger Stelle
anzubringen.

§ 4.

Anfragen.

Anfragen wegen dieser Bekanntmachung sind an die
Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder
und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu rich-
ten. Abdrücke dieser Bekanntmachung sowie Vorbrücke
zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung sind bei die-
ser Stelle erhältlich.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916 in
Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juni 1916.

Der kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel,
General der Infanterie.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 57/A. 16 K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanz- lichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden.

Vom 31. Mai 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni
1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den
Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung
mit der kgl. Verordnung vom 31. Juli 1914, den Über-
gang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur all-
gemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung —
worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung
fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekannt-
machung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erwei-
terungsbekanntmachungen vom 3. Septbr. 1915 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 684) bestraft.

* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt,
oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die
beschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt
werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögen-
sfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso
wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher
einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen
usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich
der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
(meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Melde-
pflicht.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeitungen und in Verarbeitung be-
findlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten
tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen
Spinnstoffen hergestellte Garne und Seilsäden, und
zwar in der in den amtlichen Meldebüchern vor-
gezeichneten Einteilung.

Gruppe 1: Sämtliche Vorräte an

Meldebüchlein 1

- A. 1. ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle,
Kamelhaar, Mohair, Alpaka- und Kaschmir, un-
gewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig ge-
waschen, karbonisiert;
- 2. ungefärbten und gefärbten Spinnstoffen aus
reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka-
wolle, Kaschmir, also Kammzug, Kammlinge und
Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wä-
scherei, Kammerei, Kammgarn- und Streich-
garnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei;
- 3. Fasel-, Ziegen-, Kälber-, Kinder-, Fohlen- und
Pferdehaaren, mit Ausnahme von Schweif- und
Nähennaaren.
- B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirk-
garne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit
Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne
hergestellt sind aus:
 - 1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka-
wolle, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabri-
kmäßig gezwirnt, ohne oder mit
einem Zusatz von Kunstwolle;
 - 2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar,
Mohair, Alpaka- und Kaschmir, also Kamm-
zug, Kammlingen, Abgängen jeder Art aus Wä-
scherei, Kammerei, Kammgarn- und Streich-
garnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirk-
erei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
 - 3. aus Mischungen der unter 1. und 2. genannten
Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von
Kunstwolle.
- C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinen-
strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kamm-
garn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus
welchem der unter B. genannten Spinnstoffe
diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit
einem Zusatz von Baumwolle oder anderen
pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2:

Meldebüchlein 2

- A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baum-
wollabfälle (einschließlich Strippe und Kammlinge),
auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle
usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar
ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder ge-
bleicht sind.
Besonders ergangene Anordnungen, betreffend
Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die
Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Kö-
thener Straße 1-4, bleiben bestehen.
- B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Kugelfäden, Klein-
fäden u. dgl.), die aus den unter A. genannten
Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz
von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Gruppe 3:

Meldebüchlein 3

- A. Bastfaserrohstoffe im Stroh (ungeröstet und ge-
röstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt
und als Berg oder beschlagnahmer (vergl. Be-
kanntmachung Nr. W III 1500/4. 16 K. R. A.) Ab-
fall.

B. Garne, Webzwirne und Seilsäden ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4:

Melbeschein 4

A. Roh- und unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).

B. Roh- Bourette-Webgarne.

Zu a und b:

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Melbeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschmittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtmenge einer meldepflichtigen Person mindestens 100 Kilogr. betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen und Garnen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindlichen Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldebeamten. In solchen Fällen ist im Melbeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Im Stuhl liegende Ketten.
2. Der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette.
3. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stidgarne.
4. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
5. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

§ 3. Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind 1. alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes kaufen oder verkaufen; 2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Sofern sich am Stichtage im Gewahrsam von Lohnfäheren, Lohnwebern, Lohnwirfern oder Lohnstrickern Mengen von weniger als insgesamt 100 Kilogr. an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeforderten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4. Stichtag und Meldefrist.

Mahgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate spätestens bis zum 10. Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmals ist die Meldung über die bei Beginn des 1. Juni 1916 vorhandenen Spinnstoffe und Garne spätestens bis zum 10. Juni 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Gedemannstr. 11, zu erstatten.

§ 5. Melbescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Melbescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Melbescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) erhältlich, und zwar:

Melbeschein 1	für Wolle und Wollgarne,
Melbeschein 2	für Baumwolle und Baumwollgarne.
Melbeschein 3	für Bastfasern und Bastfasergarne,
Melbeschein 4	für Seidenabfälle und Bourettegarne.

Aus dem Reichsausland (nicht aus dem Hollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen

1, 3 und 4 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten, dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Melbeschein der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung. Der Melbeschein hat den Vermerk: „Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)“ zu tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Melbescheine zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Auslande eingeführt sind, und daß für sie die besonderen für die aus dem Auslande eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Melbescheine, die deutsche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Melbescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Melbescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einreichung der Melbescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

Auf einem Melbeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Melbescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Gedemannstr. 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Melbescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Melbeschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6. Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Über die gemäß § 3, Ziffer 4 und 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W II 1700/2, 16 KRA vom 1. April 1916) von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbote ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und -garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Über Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stidgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf sowie über Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befestigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Verarbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffend, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

§ 9. Inkrafttreten und Aufhebung älterer Bekanntmachungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 1916 in Kraft. Die Bekanntmachungen Nr. W M 58/9, 15 und 600/1, 16 KRA werden durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Karlsruhe, den 31. Mai 1916.

Der kommandierende General:

Freiherr von Manteuffel,

General der Infanterie.

Gewinnauszug der 7. Preuß.-Süddeutschen (233. Königlich Preussischen) Klassenlotterie Klasse 21. Ziehungstag 30. Mai 1916

Auf jede gezogene Nummer sind zwei gleich hohe Gewinne gefallen, und zwar je einer auf die Kose gleicher Nummer in den beiden Abteilungen I und II.

(Ohne Gewähr v. St. u. f. B.) (Nachdruck verboten)
In der Vormittags-Ziehung wurden Gewinne über 240 Mtl. gezogen: 2 Gewinne zu 10 000 Mtl. 26078
6 Gewinne zu 5000 Mtl. 26360 34066 400572

62 Gewinne zu 8000 Mtl.	681	981	5211	7328
6175	10084	10145	20090	20433
28446	31201	38650	40571	41232
59900	66639	67073	76252	77528
78907	84555	88456	93085	98039
101929	111328	116030	119908	123231
125740	132256	136112	136167	143716
144677	152029	156710	174298	175943
178825	182341	183053	183220	202830
216395	229282	126 Gewinne zu 1000 Mtl.	8393	5495
14931	16115	16890	23184	35707
36116	38944	39252	42463	49599
56483	56885	59675	61105	74484
77036	79097	85451	85852	90778
97536	103282	106647	110421	111408
122538	124775	127527	136829	139594
150061	154828	156180	156956	157120
157196	163092	164782	164945	170587
171099	171476	176529	181870	183957
184573	185219	188198	190571	191138
200279	202240	208105	211180	211768
217691	218487	219119	220584	227923
232907	214 Gewinne zu 500 Mtl.	2747	7680	8183
8824	9923	14440	14583	15383
18474	20275	22093	32305	34172
38096	41085	43082	43425	45778
48122	50262	55800	56219	56889
58745	60417	68006	68205	68206
68212	68910	72067	72441	73357
74922	76108	78650	80045	83104
85412	85927	87078	88508	88897
91889	91994	92623	95047	101442
105312	105454	106558	107788	108127
108973	111170	114426	114884	116511
118173	119782	119820	122163	124535
125845	126821	127568	129864	130166
133692	134057	138793	141915	143884
144943	149194	150887	151070	151413
151643	159538	163073	163983	169291
173064	173243	179488	180003	183146
184314	186690	192737	195604	195854
196469	198079	198209	204164	211902
212650	213664	216738	220569	222455
223440	227253	229899	231511	240 Mtl. gezogen: 4 Gewinne zu 10 000 Mtl.
5252	38933	6 Gewinne zu 5000 Mtl.	6342	85851
110291	68 Gewinne zu 3000 Mtl.	15190	29055	30805
39752	42892	47313	57102	65430
70413	71867	72611	75420	76731
90856	98086	121618	121672	127104
127636	131583	132743	138970	154873
162133	168760	172516	178453	178551
182623	186977	203439	212012	216910
224161	128 Gewinne zu 1000 Mtl.	9391	16982	22449
25313	31865	32555	33419	36716
38420	43552	46434	50840	58914
58938	68483	68574	79064	83735
92567	94201	94549	95255	96654
96164	96629	97856	102232	104695
106828	116516	118809	119904	120794
122167	135618	136970	137251	137665
142883	143754	145626	147060	150120
162476	165814	166450	170781	174188
174282	174999	176986	178059	181132
184869	186870	188891	192549	193236
216626	220235	221018	229533	231154
232192	218 Gewinne zu 500 Mtl.	5431	8909	12985
25804	33991	39456	40644	44124
44745	45574	45970	46148	46630
49203	50664	51547	53468	54376
54833	57924	59820	60276	67798
72706	72845	73163	75167	75495
78042	78850	81273	81397	85848
87478	88533	88756	90814	91375
95657	95946	97861	100895	105249
105619	106846	106996	108139	109557
110677	114550	115279	117425	120448
121825	122902	128984	134279	137086
139186	143608	143366	145730	154713
154845	155939	156948	160008	160426
163426	163600	168310	174242	174415
174520	175298	175748	177895	178445
182421	183176	183913	185282	189547
190997	191726	192159	192717	195991
196871	201327	202136	204113	204527
205288	207431	209547	219344	219776
221583	225115	225580	228717	227759
227977	228397	232104	233017	233209

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 31. Mai.

* Vom Tage.

Der höchste Beamte des Deutschen Reiches, Reichskanzler Dr. von Bethmann Hollweg, traf heute mittag zum Besuch des badischen Fürstenhauses in Karlsruhe ein. Das badische Volk begrüßt den Gast mit verehrungsvollen Gefühlen und heißt ihn in den Mauern der Residenzstadt herzlich willkommen. Der Besuch empfängt durch die Ereignisse der großen Zeit, in der wir leben, seine besondere Bedeutung. Die unerschütterliche Einheit des Reiches gelangt in dieser Reise des Kanzlers zu herabstem Ausdruck. Genau wie in München und Stuttgart werden auch die Besprechungen, die heute in Karlsruhe stattfinden, von dem Reichsgedanken beherrscht sein. Das badische Volk weiß, daß der Kanzler ein ebenso zielbewußter, wie taktvoller Vertreter dieses Gedankens ist. Es bringt ihm volles Vertrauen entgegen und würdigt mit dankbarer Anerkennung die eiserne Pflichttreue und nie veragende Arbeitskraft, mit denen er den gewaltigen Anforderungen seines schwereren verantwortungreichen Amtes gerecht wird. Die Ereignisse der letzten Zeit sind geeignet, uns alle besonders froh zu stimmen. Glänzende militärische Erfolge lassen die Herzen höher schlagen und bilden den schönsten Begleitakt zum heutigen Tage. Möge der Reichskanzler sich in unserem Lande, in unserer Residenzstadt wohl und heimisch fühlen, und möge er bei seinem Scheiden die Überzeugung mit sich nehmen, daß auch das badische Volk ihm ein dankbares Vertrauen entgegenbringt!

Vielleicht noch besser als wir selbst haben unsere Feinde gewußt, wie groß die Misere des Jahres 1915 im Deutschen Reich gewesen ist, und sie haben gerade darauf ihren Plan gegründet, das deutsche Volk, das auf allen Fronten siegreich kämpft, durch Hunger niederzuzwingen. In der Tat war der Ernteausfall des Jahres 1915 ein so außerordentlich großer, daß es beinahe wunderbar erscheint, wie wir dennoch unseren Ernährungsbedarf ausreichend befriedigen konnten. Man muß sich folgendes vergegenwärtigen. Im Jahre 1912 wurden 16 Millionen Tonnen Weizen und Roggen, im Jahre 1913 nahezu 17 Millionen Tonnen, im Jahre 1914 14 1/2 Millionen Tonnen, im Jahre 1915 sogar nur 13 Millionen Tonnen erzeugt. Die Roggen- und Weizenernte des Jahres 1915 war also um volle 4 Millionen Tonnen geringer als die des letzten Friedensjahres. 4 Millionen

Kommen! Man bedenke, was das heißt. Es sind das 80 Millionen Zentner oder 8 Milliarden Pfund. Auf den Kopf der Bevölkerung 123 Pfund weniger! Dazu kam der Ausfall an Futtermitteln: beim Hafer statt 10 Millionen Tonnen im letzten Friedensjahre nur 6 Millionen Tonnen, bei der Sommergerste statt 3,7 Millionen Tonnen nur 2,5 Millionen Tonnen, bei den Wiesenerträgen 24 Millionen Tonnen statt 29 Millionen Tonnen. In Friedenszeiten hat es auch schlechte Erntejahre gegeben, die Mindererträge an Körnerfrucht und Futtermitteln konnten aber damals durch die Einfuhr vom Auslande ausgeglichen werden. Daran fehlte es im Jahre 1915 so gut wie ganz. Wir hatten keinerlei nennenswerte Einfuhr, weder in Brotgetreide noch in Futtermitteln, wir hatten dagegen schwere Ernteausfälle, die für die vier Hauptgetreidearten Weizen, Roggen, Gerste und Hafer allein 9 Millionen Tonnen, d. h. 18 Milliarden Pfund oder rund 275 Pfund auf den Kopf der Bevölkerung betragen; wir haben trotz dieser ausgesprochenen Mizernte in großem Umfange Ernährungsbedürfnisse befriedigen müssen, zu deren Deckung in Friedenszeiten andere Nahrungsmittel zur Verfügung standen, und wir sind dennoch ausgekommen, wir haben dennoch durch gehalten und gehen jetzt nach harten Wintermonaten und nach noch härteren Frühjahrsmonaten der Zukunft mit der Gewißheit entgegen, daß es nur besser, nicht mehr schlechter werden kann.

Allerdings wird die neue Ernte, die zu den allerbesten Hoffnungen berechtigt, nicht so ausfallen, daß wir wie in Friedenszeiten aus dem Vollen heraus leben und wirtschaften können. Der Einschränkung und Selbstzucht wird es nach wie vor bedürfen, insbesondere hinsichtlich des Fleischgenusses, da die Abschlächtungen, die während der Wintermonate wegen der außerordentlichen Futtermittelknappheit geboten waren, nunmehr auf das unbedingt gebotene Maß herabgesetzt werden mußten, damit die neue Aufzucht, die mit bestem Erfolge eingeleitet hat, bis zum Herbst ungestört fortschreiten und die Voraussetzungen für eine gesicherte Fleisch- und Fettversorgung im nächsten Winter schaffen kann! Aber was wollen solche Einschränkungen und Entbehrungen jetzt noch belegen, wo in der besseren Wild- und Butterversorgung, in der gesunden und abwechslungsreichen Gemüse- und Obstnahrung, die die Frühjahr- und Sommermonate bieten, reichlich Ersatz geboten wird!

Das Entscheidende ist, daß wir die Folgen einer Mizernte, wie sie das Deutsche Reich seit mehr als einem Dutzend Jahren nicht mehr gesehen hat, inmitten eines Krieges gegen eine Welt von Feinden und von jeder Zufuhr abgeschnitten, glücklich überstanden haben. Unsere Feinde werden sich nun wohl oder übel sagen müssen, daß sie die Hoffnung, das siegreiche Deutschland durch Hunger besiegen zu können, ein für allemal zu Grabe tragen müssen. Das deutsche Volk aber darf sich in Anspruch nehmen, daß es durch Selbstüberwindung und durch Selbstzucht, durch die mit bewundernswürdiger Geduld ertragenen Entbehrungen und Erschwerungen der Ernährung Größeres geleistet hat, als die Bevölkerung irgendeines anderen der kriegführenden Staaten. Das deutsche Volk hat damit seinen kämpfenden Heeren die rechte Treue erwiesen und den Beweis geliefert, daß sein Wille, sein Siegeswille auch so schwere Störungen der Volksernährung, wie sie im Jahre 1915 neben dem nahezu völligen Fehlen jeder Lebensmittel-einfuhr eine schwere Mizernte in den wichtigsten Getreidearten und in allen Futtermitteln gebracht hat, erfolgreich zu überwinden vermag.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Wien, 30. Mai. Amtlich wird verlautbart, 30. Mai:

Russischer Kriegsschauplatz:

Lebhafte Artilleriekämpfe an der besarabischen Front und in Wolhynien. Sonst keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz:

Gestern fiel das Panzerwerk Punta Corbin in unsere Hand. Westlich von Arriero erzwangen unsere Truppen den Übergang über den Rosina-Bach und bemächtigten sich der südlichen Uferhöhen. Vier heftige Angriffe der Italiener auf unsere Stellung südlich Veltale wurden abgeschlagen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Ruhe.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Höfer, Feldmarschallleutnant.

Die Ereignisse auf dem Balkan.

Bern, 30. Mai. („Zf. B. Ztg.“) Der Schweizerischen Telegrapheninformation wird aus Saloniki gemeldet, daß dort eine Funkstation errichtet sei, die den Dienst mit dem Eifelturm besorgen soll.

Im Hafen Zirkas auf Chalkidike landeten englische Marinetruppen, um eine Landbootsbasis anzulegen.

Der Krieg und die Heimat. Deutscher Reichstag.

Berlin, 30. Mai. Am Bundesratsitz: Staatssekretär Dr. Helfferich.

Präsident Dr. Kaempf eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

Auf der Tagesordnung stehen zuerst kurze Anfragen.

Die Abgeordneten Stadthagen und Lebebour stellen eine Anfrage betr. Wahrung des Vereins- und Versammlungsrechtes mit Rücksicht darauf, daß 22 auf den 15. Mai einberufene Mitgliederversammlungen des sozialdemokratischen Wahlvereins für den 6. Berliner Wahlkreis verboten worden seien.

Der Abg. Stadthagen fragt ferner wegen Verbots eines Zeitungsartikels durch das Auswärtige Amt, weil dessen In-

halt der Mehrheit einer Fraktion des Reichstags nicht gefallen wollte.

Präsident Dr. Kaempf ruft auf Grund der Geschäftsordnung beide Anfragen nicht auf, da sie bevorstehenden Beratungen vorgezogen werden.

Abg. Wassermann fragt wegen der Leistungen von Sterbefällen, bei denen der Anspruch auf Sterbegeld und Erwerbslosenhilfe fortfällt, wenn der Erwerbslose sich im Auslande aufhält mit Bezug darauf, daß der Kriegsschauplatz in Feindesland im Sinne der Versicherungsordnung als Ausland gilt.

Ministerialdirektor Dr. Caspar: Eine entsprechende Vorlage wird dem Reichstag demnächst zugehen.

Hierauf wurde die Zensurdebatte fortgesetzt.

Abg. Koste (Soz.): Von Seiten der Regierung liegt keine ernsthafte Absicht vor, den hier vorgebrachten Klagen Rechnung zu tragen. Wenn die Zensur in Mißbräuchen sogar Stellen aus den Reichstagsberichten gestrichen hat, so ist das eine Unverschämtheit, die wir uns verbiten. So wird das Volk belogen. Anstatt, daß in der Zensur eine mildere Praxis Platz greift, geschieht das Gegenteil. Die Unterdrückung von Berichten über geringfügige Ausschreitungen wegen der Lebensmittelteuerung führt dazu, daß die Auslandspresse von Revolution in Deutschland schreibt. Wir verwahren uns gegen diese Zeitungsverbote, stimmen aber aus Zweckmäßigkeitsgründen der Resolution zu, daß der Reichskanzler für derartige Verbote die Verantwortung trägt. Stimmen Sie der Aufhebung des Belagerungszustandes zu. Für die Kaiserreden muß der Reichskanzler die Verantwortung tragen. (Als der Redner auf die Ansprache des Kaisers an das Gardekorps einging, wird er vom Präsidenten darauf hingewiesen, daß es nicht statthaft ist, die Person des Kaisers in die Debatte zu ziehen und sodann zur Ordnung gerufen.) Wir verbiten uns eine Einmischung in unsere politischen Verhältnisse. Jede Friedenshemmung wird von den Volksmassen in allen kriegführenden Ländern freudig aufgenommen, ganz gleichgültig, von wem sie ausgeht. Auch wir wollen einen dauerhaften und ehrenvollen Frieden. Wir begrüßen die restlose Beseitigung der deutsch-amerikanischen Krise. Unser Volk wünscht nicht mehr als einen Frieden, der die Freiheit und Entwicklungsmöglichkeit garantiert.

Oberst Hoffmann: Die Ausdrücke, in denen den kommandierenden Generälen Unterstellungen von Vorfällen, Nötigung und Unverschämtheit vorgeworfen wurden, muß ich entschieden zurückverweisen. Die Brief- und Pressezensur dient nur dazu im Rücken des Heeres für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die Wiebergabe der Reichstagsrede des Abg. Bauer über die Wirtschaftslage war nur unter der Voraussetzung der gewöhnlichen Berichterstattung erfolgt, dagegen ist nichts einzuwenden.

Abg. Gothein (F. Vp.): Das Druckverbot der Bauerischen Rede war dennoch beschränkungswidrig. Das „Tagblatt“ für Vorpommern wurde vom Verbot nur einmal gewarnt, der Redakteur wurde tatsächlich auf Verlangen des Militärbehördenbesizers entlassen. Das ist eine Nötigung. Von einer Einseitigkeit der Zensur ist nicht zu sprechen. Die ungleiche mäßige Behandlung der Friedensgesellschaften und der Alldeutschen ist unverständlich. Die Schuchhaft führte zu ungläublichen Härten. Die Zensur ist ein Übel, bis zu einem gewissen Grade ist sie aber auch nötig. Zweifellos muß die militärische Zensur in militärischen Händen liegen, in allen anderen Fragen gehört sie zur Zuständigkeit der Zivilbehörden. Das Gesetz über den Belagerungszustand muß geändert werden. Ein Notgesetz wäre hier durchzusetzen. Man schaffe wenigstens für die Kriegszeit ein Reichsgesetz für Zensur des Reichs- und Versammlungsrechtes.

Abg. Stresemann (Nat.): Das vom Abg. Dr. Pfeleger erwähnte Flugblatt des Bang. Bundes stammt aus dem Jahre 1912. Ein paar Exemplare wurden verheerend abgenommen, aber noch vor dem Einsetzen der Zensur zurückgegeben. Den in Schuchhaft befindlichen müssen Reichsmittel gewährt werden. Bei der großen Spionagegefahr kann auf die Schuchhaft nicht verzichtet werden. Wir sind gegen die Kriegszensur im ganzen, wie gegen die Einschränkung der Friedensgesellschaften. Die Entschleunigungen aller Parteien müssen zur Veröffentlichung frei sein. Nach unserer Ansicht wird der Krieg am schnellsten beendet durch Anwendung aller unserer Kräfte. Das deutsche Volk wünscht Herrn Wilson nicht als Friedensvermittler nach dem, was wir mit ihm erlebt haben. Er ist kein neutraler Mann. Wir erwägen heiß den Frieden und verstehen die Regierung nicht, wie sie es auf eine Wiederholung der Debatte ankommen lassen können, anstatt eine größere Freiheit der Äußerungen zuzulassen.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Eine Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für die Zensur kann ich nicht annehmen. An die kommandierenden Generale erging von den Zivilbehörden keine Weisung. Die letzte Nummer der „Zukunft“ ist beschlagnahmt worden. Das Reichskanzleramt hat alle Versammlungsverbote in Steuerfragen verhindert. Ich hoffe, daß wir den Abbau der Zensur werden fortsetzen können. Ihre vollständige Beseitigung ist auch für die Friedensziele heute noch nicht möglich. Die Kriegführung geschieht auch auf politischen Gebieten.

Abg. von Graefe (Konj.): Die Zensur soll nicht partikularistischen Zwecken dienen. Die „Nord. Allg. Zeitung“ hat zugegeben, daß man von den Sympathien Englands zur Entente unterrichtet sei zu einer Zeit, als der Abg. Heubrand hier im Reichstage seine viel angefochtene Rede hielt. Man hat von Heubrand mundtot gemacht und ihn dann auch für vogelfrei erklärt. Deshalb beschäftigt sich die Zensur nicht auch mit den Kaiserreden, z. B. mit den Worten vom dem Anrecht an Belgien. Das Volk gibt der Regierung und dem Kaiser alles an Gut und Blut und muß daher ein Mitbestimmungsrecht über seine Zukunft erhalten, ehe es zu spät ist.

Staatssekretär Dr. von Jagow: In dem gegebenen Augenblick erforderte die auswärtige Politik eine Verhinderung des Heubrandischen Artikels. Gegen die bedauerlichen Artikel der „Zukunft“ einzuschreiten, lag für mich kein Anlaß vor.

Abg. Stadthagen (Soz. A.-G.): Ein Mitbestimmungsrecht des Volkes ohne Aufhebung des Belagerungszustandes ist undenkbar. Die Schuchhaft ist unhaltbar. Rindsköpfe glauben, daß nach dem Kriege Grenzsteine verrückt werden müssen. Das Volk ist der Ansicht, daß der Friede geschlossen werden muß, ohne daß es Sieger und Besiegte gibt.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Meine Zweifel an der Unzweckmäßigkeit der Debatte sind durch die heutige Fortsetzung bestätigt worden. Das ist nicht angebracht, der Regierung Schritte vorzuerwerfen, die uns nach Olmütz führen. Solche Äußerungen in diesem Augenblicke gehen gegen das Interesse des Vaterlandes. Die Situation ist zu beäuerlichen Entgleisungen nicht angetan. Die Lage der Regierung ist im Ausschuß genügend dargelegt. Wir gehen hier darauf nicht ein. Ich will keinen Verrat am Vaterland begehen. Ich lasse mich nicht provozieren, auch wenn der Regierung hundertmal Schwäche vorgeworfen wird. Was sind das für Redensarten im Munde eines Deutschen, daß es weder Sieger noch Besiegte gibt. Wenn irgend etwas das Durchhalten erschweren und das Vertrauen des Volkes erschüttern kann, dann sind es solche „Ausführungen“. Aber allein muß uns der Sieg stehen. Darum müssen wir uns zusammenfinden wie ein Mann.

Abg. David (Soz.): Meiner Ansicht nach ist aus dem Ver-

laufe der Debatte zu ersehen, daß es müßlich wäre, die Zensur aufzuheben. Die ungeteilte Zustimmung des Volkes fand der zweimalige Hinweis in der amerikanischen Note auf die Friedensbereitschaft. Unsere Situation erlaubt es uns, auszusprechen, daß wir zu einem Frieden bereit sind, der natürlich ehrenvoll sein muß, und unsere Unabhängigkeit und Entwicklungsfreiheit garantiert. Schaffen Sie das Mitbestimmungsrecht des Volkes in einer Reform des preussischen Wahlrechts und der medienburgischen Zustände.

Abg. Girsch (Nat.): Möge die Regierung mit dem Abbau der Zensur nicht zu langsam vorgehen. Wer die Politik der Stärke fordert, arbeitet dem Vaterlande zum Segen. Das gilt auch von der Unterseebootsfrage. Lassen die Ausführungen des Staatssekretärs des Äußern Stärkegefühl erkennen?

Vizepräsident Dove ersucht den Redner beim Thema zu bleiben.

Girsch fortfahrend: Wenn der amerikanische Friedensrichter für uns unannehmbare Bedingungen stellt, was dann? (Abg. Scheidemann wird wegen eines Zurufes zur Ordnung gerufen.)

Staatssekretär Dr. Helfferich: Ich muß es zurückweisen, daß die Person des Kaisers in die Debatte gezogen wird. Der Vorwurf des Abg. Girsch wegen dem Staatssekretär von Jagow ist unerschützt.

Abg. Dittmann (Soz. A.-G.): Die Debatte hat gezeigt, wer in Deutschland verhindern will, daß es bald zum Frieden kommt. Nieder mit dem Expansionskrieg! Frieden ohne Vergewaltigung!

Staatssekretär Dr. Helfferich: Herr Dittmann ist sich nicht bewußt, im deutschen Parlament zu sein, er versetzt sich nach England und hat die Ausführungen Asquiths und Kuncimans nicht verstanden, die nach wie vor die Zerschmetterung Deutschlands zum Kriegsziele haben, sonst hätte er seine Ausführungen hier nicht machen können.

Abg. Graf v. Westarp (Konj.): Wer gegen den Abg. von Graefe den Vorwurf der Schädigung des Vaterlandes in der Einbeziehung des Kaisers in die Debatte erhebt, erkennt nicht Sinn, Absicht und Wirkung seiner Ausführungen. Der Ernst seiner Ausführungen wird im Lande und auch im Felde geteilt. Die Regierungsvertreter sollen sich nicht von Empfindlichkeiten leiten lassen.

Staatssekretär Dr. Helfferich: An der Gesinnung des Herrn von Graefe zweifle ich nicht. Persönliche Empfindlichkeit liegt mir fern. Ich mußte darauf hinweisen, daß die Ausführungen des Herrn von Graefe nicht im Interesse des Vaterlandes lagen.

Abg. Koste (Soz.): Es besteht keine Neigung im Volke, für kapitalistische Interessen weitere Opfer zu bringen.

Abg. Dr. Pfeleger (Zr.): Die Erklärung betr. das Flugblatt des G. Bundes nahm ich gerne zur Kenntnis. Öffentlich bleibt es nach dem Krieg auch so.

Nach einer Bemerkung persönlicher Natur des Abg. Girsch dem Abg. Koste gegenüber schließt die Debatte. Die Resolution Bernstein auf Aufhebung des Belagerungszustandes wird abgelehnt. Die übrigen Entschleunigungen werden angenommen. Die Petition des Professors Schäfer wird dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen. Darauf vertagt sich das Haus. Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr: Meine Vorlagen, Steuererlasse und Etat.

Berlin, 30. Mai. Dem Reichstag ist der Entwurf eines Kriegskontrollgesetzes sowie der Entwurf einer Änderung des Besoldungsgesetzes zugegangen. (W.B.)

Der Reichskanzler in Süddeutschland.

München, 30. Mai. (W.B.) Der Reichskanzler ist heute mittag 12.30 Uhr mit dem Ulmer Schnellzug nach Stuttgart abgereist. Am Hauptbahnhof waren zur Verabschiedung anwesend: Staatsrat von Rössl, der Minister des Innern Hr. von Soden, der Ministerpräsident a. D. Graf Rodewils, der stellvertretende preussische Gesandte, Botschafter Hr. von Schoen mit den Herren der Gesandtschaft, der bayerische Gesandte in Berlin, Graf Lerchenfeld, Staatsrat von Dandl und Legationsrat Hr. von Stengel vom Ministerium des Äußern. Vor dem Fürstensalon, sowie auf dem Bahnsteige hatte sich eine große Menschenmenge eingefunden, die den Reichskanzler erwartete und bei seiner Anfahrt vor dem Fürstensalon und auf dem Bahnsteige vor und während der Abfertigung des Zuges, nachdem sich der Reichskanzler von genannten Herren herzlich verabschiedet hatte, mit stürmischen Hochrufen begrüßte. Die Regimentskapelle des Ersatzbataillons des Infanterie-Regiments, die gerade im Hauptbahnhof war, hatte auf dem benachbarten Bahnsteig Aufstellung genommen und spielte „Deutschland, Deutschland über alles!“ Während die auf dem Bahnsteig Anwesenden die Nationalhymne entblöhten Hauptes anhörten, dankte der Reichskanzler salutierend am offenen Fenster seines Salonwagens. Der Schnellzug war sehr stark mit reisendem Publikum und Militär besetzt, die gleichfalls den Reichskanzler auf das herzlichste begrüßten.

Stuttgart, 30. Mai. (W.B.) Der Reichskanzler traf heute nachmittag mit dem fahrplanmäßigen Schnellzuge 4 Uhr 44 Min. von München kommend, hier ein. Am Bahnhof wurde der Reichskanzler von Staatsrat Freiherr von Lindner vom Ministerium des Äußern, sowie vom preussischen Gesandten Freiherrn v. Sedendorf empfangen. Der Reichskanzler wurde auf dem Wege vom Bahnhof zum Schloß, wo er Wohnung nimmt, von dem zahlreich erschienenen Publikum freudig begrüßt.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 31. Mai.

Seine königliche Hoheit der Großherzog hörte heute vormittag die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyb und des Geheimrats Dr. Freiherrn von Babo.

Heute nachmittag 2 ein halb Uhr traf der Reichskanzler Herr von Westmann Hollweg, von Stuttgart kommend, hier ein. Der Flügeladjutant Generalmajor Freiherr von Seutter empfing den Reichskanzler im Auftrag Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs am Bahnhof und geleitete ihn nach dem Großherzoglichen Schloß, wo er mit seinem Begleiter, dem kaiserlichen Legationssekretär Grafen von Beth-Burkersrode Wohnung

zog. Um 4 Uhr 30 Min. empfing Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Reichskanzler in längerer Audienz. Außerdem hatte Herr von Bethmann Hollweg im Laufe des Nachmittags die Ehre des Empfanges bei Ihren Königlichen Hoheiten der Großherzogin und der Großherzogin Luise. Um 8 Uhr findet bei den Großherzoglichen Herrschaften zu Ehren des Herrn Reichskanzlers Abendessen statt, zu der der königlich preussische Gesandte von Eijendeker, der Stellvertretende Kommandierende General General der Infanterie Freiherr von Manteuffel, die Mitglieder des Staatsministeriums und der Hofstaat Einladung erhalten haben.

Der Reichskanzler in Karlsruhe.

* Der deutsche Reichskanzler Herr von Bethmann Hollweg ist heute nachmittag 1/3 Uhr in Begleitung seines Schwiegersohnes, des kaiserlichen Legationssekretärs Graf von Zech-Burkersrode, von Stuttgart kommend, in Karlsruhe eingetroffen und sehr herzlich bewillkommt worden. Seine Königliche Hoheit der Großherzog hatte seinen Flügeladjutanten General Freiherrn Seutter von Löben mit dem Empfang beauftragt. Ferner waren im Fürstenbau des Bahnhofes zum Empfang erschienen Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch und der preussische Gesandte von Eijendeker. Auf den Bahnsteigen und vor dem Bahnhof war eine zahlreiche Menschenmenge versammelt, die den Reichskanzler bei seinem Erscheinen in freudiger Stimmung erwartete. Unter den begeistertsten Hochrufen des Publikums trat der Reichskanzler, der die feldgraue Generaluniform trug, nach allen Seiten

freundlich dankend, mit General Freiherrn von Seutter und Graf von Zech-Burkersrode, die Fahrt zum Groß-Schloß an. Auch die Straßen, die der Wagen durchfuhr, waren von einem zahlreichen Publikum umfüllt, das den Reichskanzler lebhaft begrüßte.

** Es sind Zweifel darüber geäußert worden, wie die von den badischen Schulen für die IV. Kriegsanleihe gezeichneten Beträge verteilt und zurückgezahlt werden. In dieser Beziehung hat die Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums vom 4. März d. J. vorgegeben, daß die Sammelzeichnungen der Schulen, die sich auf Beträge unter 100 M. beschränken sollten, mit einem Verzeichnis der Einzahler und ihrer Beträge an die Sparkassen abzuliefern, von diesen den Einzählern in einem Sammel-spardbuch gutschreiben und zur Zeichnung von Kriegsanleihe zu verwenden seien. Nach einer angemessenen Sperrfrist von 2 bis 3 Jahren sollen den Einzählern ihre Beiträge samt den inzwischen angelautenen, zu 5% berechneten Zinsen wunschgemäß entweder auszubehalten oder als gewöhnliche Sparguthaben auf Sonderparbücher überschrieben werden. Die Schulen selbst haben sonach mit der Verwaltung und Rückzahlung der gezeichneten Beträge nichts zu tun.

Neueste Drahtnachrichten.

W.I.B. Großes Hauptquartier, 31. Mai, vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Feindliche Torpedoboote, die sich der Küste näherten, wurden durch Artilleriefire vertrieben.

Die rege Feuerleistung im Abschnitt zwischen dem Kanal von La Bassée und Arras hält an. Untersuchungen deutscher Patrouillen bei Neuve-Chapelle und nordöstlich

davon waren erfolgreich. 38 Engländer, darunter ein Offizier, wurden gefangen genommen, ein Maschinengewehr erbeutet.

Links der Maas säuberten wir die südlich des Dorfes Gumieres liegenden Felsen und Büsche vom Segner, wobei 3 Offiziere, 88 Mann in unsere Hand fielen. Beim Angriff am 29. Mai erbeuteten wir ein im Caurette-Balden eingebautes Marinegeschütz, 18 Maschinengewehre, eine Anzahl Minenwerfer und viel sonstiges Gerät. Auf beiden Maasufsern blieb die Artillerietätigkeit sehr lebhaft.

Südlicher- und Balkan-Kriegsschauplatz: Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung. Oberste Heeresleitung.

W.I.B. Wien, 31. Mai. Amtlich wird verlautbart: Asiago und Arziere wurden genommen. Im Raum nordöstlich Asiago vertreiben unsere Truppen den Feind aus Gallio und erstürzten seine Höhenstellungen nördlich dieses Ortes. Der Monte Balbo und Monte Zaira sind in unserem Besitz. Die über den Posina-Bach vorgebrachten Kräfte nahmen den Monte Briafora.

In dem halben Monat seit Beginn unseres Angriffes wurden 3038 Italiener, darunter 694 Offiziere, gefangen genommen und 299 Geschütze erbeutet.

Berlin, 30. Mai. (W.I.B.) Der Kaiser hat sich wieder zur Front begeben.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil: Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe. Druck und Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Todesanzeige.

Heute nachmittag 2 Uhr verschied sanft nach schwerem Leiden mein lieber Sohn

Oberlandesgerichtssekretär - Karl Wernigk

im Alter von 45 Jahren.

Die tieftrauernde Mutter
Frau Pfarrer Wernigk Wwe.

Lahr, den 30. Mai 1916.

Beerdigung Donnerstag nachmittag 1/3 Uhr.
Trauerhaus: Werderplatz 6. C.890

Jodbad Sulzbrunn

Bayr.-Allgäu, für Kranke und Erholungsbedürftige.

Berühmt durch seine Römervelle mit großartigen Heilerfolgen. Prospekte durch die Kurdirektion. C. 787

Sellin

Offseebad und Klimakurort von Auf, prachtv. Hoch- u. Niederwald, steinr. Badestrand, kalte u. warme (mediz.) Seebäder, Landungsbrücke, Elektr. Licht, Kanalis. Wasserleit. Ruhige Lage außerhalb d. Kriegsgefahrzone. Kriegsteiln. Ermäßig. Illust. Prosp. frei d. d. Kurdirektion.

Statt jeder besonderen Anzeige.

Herr und Frau Krupp von Bohlen und Halbach

beehren sich die glückliche Geburt eines kräftigen Knaben ergebenst anzuzeigen.

Auf dem Hügel, den 30. Mai 1916.

Bekanntmachung.

Essentielle Vergabung von Rohbauarbeiten nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 für die Feldschneur der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz: Erdarbeit, Maurerarbeit, Zimmerarbeit 28 cbm Bauholz, Schindelarbeit, Dachdeckerarbeit 440 qm, Blühschleifung, Schlosserarbeit.

Zeichnungen, Bedingungen und Angebotsordrude vom 2. bis einschl. 9. Juni im Bauamt der Anstalt, Zimmer 2, von 7-4 Uhr.

Angebote verschlossen, postfrei mit genauer Aufschrift bis längstens Donnerstag, den 15. Juni, nachmittags 1/3 Uhr, an die Inspektion, Münsterplatz 6. Zuschlagsfrist 4 Wochen. C.65.21

Konstanz, 29. Mai 1916. Großh. Bezirksbauinspektion.

Rathgeber-Stellvertreter

gesucht auf 1. Juli 1916 für die weitere Kriegsdauer. Geeignete Bewerber, auch solche, die nach im Heeresdienste stehen und nur noch g.v. oder a.v. sind, sowie weibliche Personen, können sich bis längstens 10. Juni d. J. beim Gemeinderat Lenningen melden. Jährl. Gehalt 800 M.; Grundbuchamt bereits vergeben. C.888

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

§ 67. Freiburg. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Rudolf Hüfner, Inb. der Firma W. Asmus Nachf. in Freiburg ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erhaltung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses Schlusstermin bestimmt auf: Dienstag, 20. Juni ds. J., vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte hier, selbst, Kaiserstr. Nr. 143, 1. Stod, Zimmer Nr. 7. Freiburg, 26. Mai 1916. Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts 5.

§ 68. Freiburg. Über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Krieg & Cie. in Freiburg (Inhaber: 1. Irma Krieg, ledig, hier, 2. Mina Krieg Witwe, hier, 3. Hermann Verlooy, Kaufmann z. Zt. unbekanntem Aufenthalts), wird heute am 26. Mai 1916, vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsagent Karl Kuhn in Freiburg wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1916 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Vertheilung des erkrankenen oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses u. eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf: Mittwoch, 21. Juni 1916, vormittags 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf: Mittwoch, 21. Juni 1916, vormittags 9 1/2 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen od. zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Juni 1916 Anzeige zu machen. Freiburg, 26. Mai 1916. Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts 3.

§ 69. Rehl. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Rheinischen Mehl- u. Getreidefabrik, G. m. b. H., in Rehl, ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung u. zur Erhebung von Einwendungen gegen diese auf: Dienstag, 20. Juni 1916, vormittags 9 1/2 Uhr, vor dem Amtsgerichte hier, selbst, Zimmer Nr. 14, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters für seine gesamte Geschäftsführung wurde auf 300 M. festgesetzt; seine baren Auslagen betragen 9.85 M. Rehl, 27. Mai 1916. Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts.

§ 70. Lörrach. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gärtners Karl Ruser alt in Lörrach ist nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben worden. Lörrach, 27. Mai 1916. Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts Abt. 3.

§ 71. Mannheim. Über das Vermögen des Kaufmanns Leonhard Wallmann, Inhabers eines Ausstattungs-, Betten- und Wäschegegeschäfts in Mannheim, D 2, 2, wird heute vormittags 10 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsagent Ernst Kaufmann, hier. Konkursforderungen sind bis zum 20. Juni 1916 bei dem Gerichte anzumelden. Zugleich wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines definitiven Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses u. eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf: Dienstag, den 27. Juni 1916, vormittags 11 Uhr, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf: Donnerstag, den 6. Juli 1916, vormittags 11 Uhr, vor dem Ger. Amtsgerichte Abt. Z. 10, 2

§ 72. Pforzheim. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Otto Kern, Kettenmacher und Landwirt in Hofenwart, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf: Mittwoch, 28. Juni 1916, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgerichte Pforzheim, 3. Stod, Jim. Nr. 29. Pforzheim, 26. Mai 1916. Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts A 1.

Nachlassverwaltung.

§ 66. Lörrach. Über den Nachlaß des am 1. März 1916 zu Lörrach gestorbenen und zuletzt daselbst wohnhaft gewesenen Privatmanns Josef Stefan ist die Nachlassverwaltung angeordnet. Zum Nachlassverwalter ist Herr Rechtsanwalt Fritz Schmitt in Lörrach bestellt. Lörrach, 29. Mai 1916. Großh. Notariat Lörrach I als Nachlassgericht.

§ 49.2. Pforzheim. Der Goldarbeiter Johannes König in Pforzheim (Schillerstraße 6), hat beantragt, den verstorbenen Goldarbeiter Konrad König, zuletzt wohnhaft in Pforzheim, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verstorbenen wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf: Donnerstag, 28. Dez. 1916, vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hier, Zimmer Nr. 19, anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorbenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. Pforzheim, 26. Mai 1916. Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts A. 3.

§ 50.2. Tauberbischofsheim. Der Abwesenheitspfleger Franz Bamberger, Landwirt von Grünfeld, hat den Antrag gestellt, die verstorbenen:

1. Gustav Friedrich Wilhelm Heine, geb. am 21. August 1866 zu Subigheim.
2. Paulina Sofia Maria Heine, geb. am 2. Dezember 1869 zu Oberim.
3. Agatha Henriette Friederike Heine, geb. am 5. Februar 1874 zu Grünfeld.
4. Ludwig Otto Heine, geb. am 16. Jan. 1876 zu Blättling als Kinder des Eisenbahnbauunternehmers Josef Heinrich Heine und der Paulina Sofia geb. Hirt, zuletzt wohnhaft in Grünfeld, für tot zu erklären.

Die Verstorbenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf: Donnerstag, 21. Dez. 1916, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verstorbenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. Tauberbischofsheim, den 19. Mai 1916. Großh. Amtsgericht.

Zentral-Güterrechts-Register für das Großh. Baden.

Freiburg. § 79. Güterrechtsregistereintrag, Bd. V. D.-Z. 327: Becker, Johann Christoph, Kaufmann, Freiburg und Josefina geborene Wallau: Die vereinbarte Ertragsgemeinschaft ist nach § 1543 B.G.B. beendet und es gilt gemäß § 1545 B.G.B. für die Zukunft Gütertrennung. Freiburg, 27. Mai 1916. Großh. Amtsgericht.

Freiburg. § 15. Güterrechtsregistereintrag, Bd. V. D.-Z. 326: Huber, Johann, städt. Schuldiener in Freiburg, und Augusta geborene Senn: Vertrag vom 17. Mai 1916: Gütertrennung. Freiburg, 20. Mai 1916. Großh. Amtsgericht.

Gernsbach. § 25. Güterrechtsregistereintrag, Bd. I, Seite 388: Denninger, Ferdinand, Ingenieur, und dessen Ehefrau Maria geborene Kemter in Gernsbach: Vertrag vom 22. Mai 1916. Gütertrennung gemäß § 1426 ff. B.G.B. Gernsbach, 23. Mai 1916. Großh. Amtsgericht.

Seibelsberg. § 51. Güterrechtsregistereintrag: Bd. VI, Seite 122: Baumeister, Carl Friedrich, Wagn-

arbeiter in Leimen, und Eva Katharina geb. Pfister. Vertrag vom 17. Mai 1916. Allgemeine Gütergemeinschaft. Seite 123: Hefenauer, Johann Jakob, Tagelöhner in Gailberg, und Karoline geb. Söhn. Vertrag vom 15. Mai 1916. Gütertrennung. Seibelsberg, 26. Mai 1916. Großh. Amtsgericht 3.

Karlsruhe. § 37. In das Güterrechtsregister ist zu Bd. IX eingetragen: Seite 113: Hertel, Wilhelm, Karlsruhe, und Hermine geb. Stärl. Vertrag vom 18. Mai 1916. Ertragsgemeinschaft mit Vorbehaltsgut der Frau. Seite 114: Wylter, Jakob, Kaufmann, Karlsruhe, und Verita geb. Durlacher. Vertrag vom 16. Mai 1916. Ertragsgemeinschaft mit Vorbehaltsgut der Frau. Karlsruhe, 26. Mai 1916. Großh. Amtsgericht B 2.

Lörrach. § 63. Zum Güterrechtsregister, Bd. II, Seite 72 wurde heute eingetragen: Buchbinder Emil Wirtz in Lörrach hat mit Erklärung vom 22. Mai 1916 seiner Ehefrau, Marie geb. Stüber, die ihr nach § 1367 B.G.B. zustehenden Rechte (Schlüsselgewalt) entzogen. Lörrach, 25. Mai 1916. Großh. Amtsgericht.